

Weisung 201811009 vom 20.11.2018 – Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Laufende Nummer:	201811009
Geschäftszeichen:	AM – II-1227
Gültig ab:	20.11.2018
Gültig bis:	19.11.2023
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
FamKa:	nicht betroffen

Die Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen nach §16 h SGB II (FseJ) ergänzt das Leistungsangebot des SGB II, insbesondere an der Schnittstelle zur Jugendhilfe.

Um die gemeinsamen Einrichtungen bei der Umsetzung von §16h SGB II zu unterstützen, wurden Verfahrensregelungen entwickelt, die Orientierung und Sicherheit für die besonderen Aspekte dieser Förderleistung geben, ohne jedoch inhaltlich in die dezentrale Gestaltungsmöglichkeiten der FseJ einzugreifen.

1. Ausgangssituation

Mit der Förderung von schwer zu erreichenden jungen Menschen nach § 16h SGB II (FseJ) wurde durch das 9. SGB II Änderungsgesetz zum 1. August 2016 eine neue Norm ins SGB II aufgenommen, um das Leistungsangebot des SGB II an der Schnittstelle zur Jugendhilfe zu ergänzen. Junge Menschen unter 25 Jahren, die von den Regelangeboten der Sozialleistungssysteme nicht (mehr) erreicht werden, können gezielt gefördert werden, um sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Regelangebote der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit zu holen.

2. Auftrag und Ziel

§ 16h SGB II unterscheidet sich in einigen Aspekten von den bestehenden Angeboten der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Dies betrifft die Zielgruppe, zu der auch Personen gehören, die keine Leistungen beantragt haben oder beantragen wollen und auch die konkreten Förderinhalte für diese junge Menschen in schwierigen Lebenslagen. Neben Vergabemaßnahmen bietet §16h Abs. 5 SGB II auch die Möglichkeit der Förderung in Form einer längerfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung.

Bei Förderungen an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Leistungsträgern kommt auch den Belangen des Datenschutzes eine besondere Bedeutung zu.

Auf Wunsch von Vertreter/innen der Regionaldirektionen und aus gemeinsamen Einrichtungen wurden Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II erarbeitet, die auf die Spezifika der Leistung eingehen. Sie sollen den gemeinsamen Einrichtungen Orientierung und Sicherheit in der Umsetzung für die o.a. Besonderheiten der FseJ geben.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift